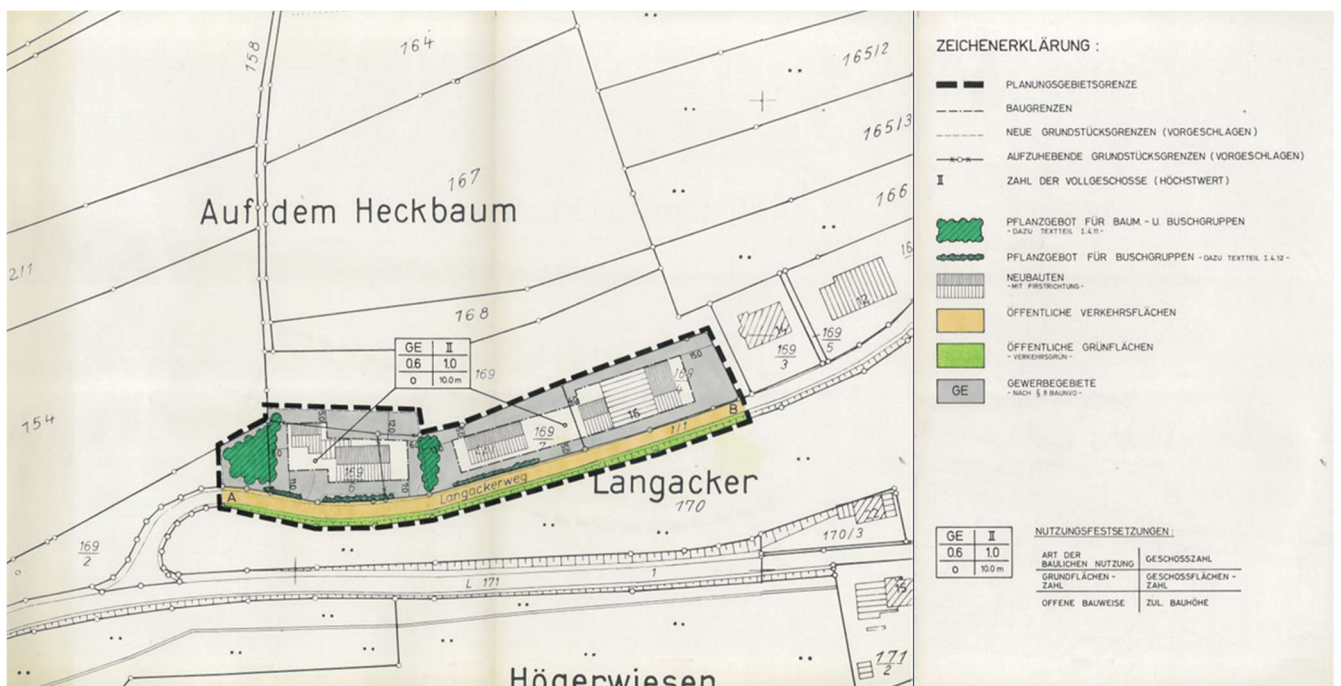


# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Aufhebung des Bebauungsplanes „Langackerweg“, Wutach-Münchingen im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wutach hat am 26.03.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Langackerweg“, Wutach-Münchingen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzuheben, gleichzeitig den Entwurf der Aufhebung gebilligt sowie dessen Veröffentlichung im Internet mit gleichzeitiger öffentlicher Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Aufhebungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Aufhebungsentwurf in der Fassung vom 26.03.2026.

### Anlass, Ziel und Zweck der Planungsaufhebung:

Der Bebauungsplan „Langackerweg“ wurde durch das Landratsamt Waldshut am 03.09.1986 genehmigt. Es waren immer wieder Bautätigkeiten zu verzeichnen.

Auf Grund eines geplanten Bauantrags wurde von der Verwaltung festgestellt, dass zwischen Bebauungsplan und Gebäuden Differenzen bestehen, welche eine Neuordnung ins Leben rufen. Da dieses Plangebiet weitgehendst bebaut ist und hier keine großen Baumaßnahmen mehr durchgeführt werden können beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.03.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes.

Der Entwurf der Bebauungplanaufhebung wird vom 15.04.2026 bis 15.05.2026 auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt während der Auslegungsfrist eine öffentliche Auslegung bei der Gemeinde Wutach, Amtshausstraße 2, 79879 Wutach, Bürgerservice während der üblichen Dienstzeiten.

Während der Auslegungsfrist können elektronisch, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen bei der Gemeinde Wutach, Amtshausstraße 2, 79879 Wutach, Bürgerservice abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen bei der Beschlussfassung mitgeteilt wird, ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig.

Wir weisen darauf hin, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Link zur Veröffentlichung auf unserer Homepage lautet  
<https://www.wutach.de/leben-wohnen/bauen/bebauungsplaene#c533>

Wutach, den 15.04.2026



Thomas Kaiser

- Beauftragter Bürgermeister -